

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch
zur

44. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Seeth, Drage, Koldenbüttel, Witzwort, Uevelsbüll und der Stadt Friedrichstadt für das Gebiet der Gemeinde Koldenbüttel – Kreis Nordfriesland

Dem Bauleitplan ist gemäß §6 Abs.5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die von der Gemeinde Koldenbüttel geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche umfasst das Gebiet einer bereits 2010 rechtskräftig ausgewiesenen Fläche für Photovoltaik mit einer Erweiterung nach Norden sowie eine Überplanung einer innenliegenden Ackerfläche. Das Plangebiet liegt nördlich der Straße „Herrnhallig“ (K22), westlich des Kapteinhofes und östlich der Wohnbausiedlung an dem Gemeindeweg „Achter de Hörn“.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung wurde eine Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die durch meist breite wasserführende Parzellengräben unterteilt und begrenzt werden. Die Gräben bleiben erhalten und werden durch Uferrandstreifen unterschiedlicher Breite in ihrer Verbundfunktion gestärkt. Eine Bodenversiegelung beschränkt sich auf wenige, konzentriert zu errichtende Wechselrichter mit Trafostationen. Die Solarmodule werden ausschließlich mittels gerammter Stahlstützen im Boden verankert.

Innerhalb des Solarparks kann sich aufgrund der extensiven Bewirtschaftung, die sich auf ein Kurzhalten der Vegetation unterhalb der Unterkante der Solarmodule beschränkt, eine artenreiche Lebensgemeinschaft entwickeln.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Bürgeranhörung gemäß §3 Abs.1 BauGB beteiligt. Es wurden keinerlei Bedenken gegen den Bauleitplan geäußert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wurden zum Bauleitplan von Bürgern keine Stellungnahmen abgegeben.

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs.1 BauGB frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die im Rahmen der **Beteiligung nach §4(1) BauGB** abgegebenen Stellungnahmen wurden im Entwurf berücksichtigt, im Rahmen der **Beteiligung nach §4(2) BauGB** wurden folgende Stellungnahmen abgegeben und gemäß der Abwägung berücksichtigt:

Die **Landesplanung** und die **Ortsplanung** empfahlen eine Aktualisierung der Standortalternativenprüfung im Vergleich zum Vorgehen aus dem Jahre 2010 und kritisierte die bandartige Ausdehnung nach Norden, formulierte aber, dass „der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen“. Aufgrund der bisher nicht erfolgten Bebauung des bereits 2010 rechtskräftigen Bebauungsplanes für Photovoltaik kritisierte

Zusammenfassende Erklärung

44. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Seeth, Drage, Koldenbüttel, Witzwort, Uevelsbüll und der Stadt Friedrichstadt für das Gebiet der Gemeinde Koldenbüttel – Kreis Nordfriesland

2

die Landesplanung den Wunsch nach Erweiterung. Dies war jedoch durch die bisher fehlende Wirtschaftlichkeit begründet.

Der **Kreis Nordfriesland – FD Brandschutz** verwies auf eine ausreichende Löschwasserversorgung, die aus Sicht der zuständigen Feuerwehr durch die vorhandenen Hydranten direkt am Plangebiet ausreichend ist.

Die **Untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland** wies darauf hin, dass für die Wahl der heimischen Straucharten ausschließlich gebietsheimisches Pflanzmaterial des Herkunftsgebiet 1 zu verwenden ist. Dies gilt auch für die zu verwendende Regiosaart. Die extensive Pflegebewirtschaftung ist hinsichtlich des Mahdzeitpunkts sowie ggf. der Festlegung der Beweidungszeit und der Höhe der Tierzahl zu konkretisieren. Zudem dürfen Rückschnitte der Eingrünungen nur in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres durchgeführt werden. Diese Auflagen werden aufgenommen in die Begründung und dem Betreiber des künftigen Solarparks zu Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Vom **Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume** sowie des **Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr** und der **Verkehrsbehörde des Kreises Nordfriesland** wurde angemerkt, dass eine Blendwirkung ausgeschlossen sein muss. Dies wird durch einen bestehenden, dichten Gehölzstreifen im Süden des Plangebietes sowie geplante Anpflanzungen an der Plangebietsgrenze gewährleistet.

Vom **Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr** wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass weitere Zuwegungen von der Kreisstraße nicht zulässig sind und bauliche Veränderungen an der Kreisstraße sowie evtl. Verbreiterungen im Zusammenhang mit dem Schwerlastverkehr mit dem LBV-SH abzustimmen sind.

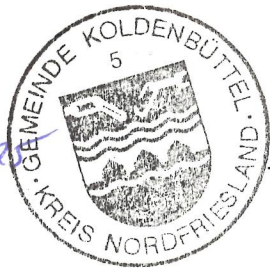
Der Hinweis der **Landwirtschaftskammer** auf evtl. Immissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft auf das Plangebiet wurde in die Begründung aufgenommen.

Die **AG-29** begrüßte die Ausgleichsmaßnahmen und verlangt die uneingeschränkte Einhaltung und Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen.

Der Deich- und Hauptsielverband verlangt eine Entwidmung der vorhandenen Gewässer, die künftig der Abwasserentsorgung dienen sollen. Im Rahmen der Baugenehmigung wird dies mit dem DHSV Eiderstedt abgestimmt.

Weitere Bedenken wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht geäußert, so dass die Gemeinde am 03.06.2025 den endgültigen Beschluss gefasst hat.

11. Idstedt 28.07.2025
Ort, Datum



[Handwritten signature]
Bürgermeister/in